

Noe Meurer
Jag- und Forstrecht

Reprint der Auflage von 1582.

Die Vorlage für den Reprint stellte A. Scharbach (Trierweiler) zur Verfügung, ihm sei an dieser Stelle gedankt.

Die Blätter 28r bis 32r sind dem Buchexemplar (Sign.-Nr.: I, M 21) der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Bereichsbibliothek Forstwissenschaften und Waldökonomie entnommen, da im hier zum Neudruck verwendeten Original diese Seiten durch Missgeschick von alter Hand so mit Tintenflecken bedeckt sind, dass man sie fast nicht lesen kann. Verlag und Herausgeber bedanken sich herzlich für die uneigennützigte Hilfe bei der Bereitstellung der Kopien dieser Austauschseiten.

Herausgeber der Reihe „Forstliche Klassiker“ ist:

Dr. rer. silv. habil. Bernd Bendix
Söllichau
Brunnenstraße 27
06905 Bad Schmiedeberg
Tel.: 034243-24249
E-Mail: kontakt.bendix@arcor.de

Alle Rechte vorbehalten
Copyright Januar 2010
Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Homepage: www.verlagkessel.de
Tel.: 02228-493
Fax: 03212-1024877
E-Mail: nkessel@web.de

Druck:
Druckerei Sieber
Rübenacher Str. 52
56220 Kaltenengers
Homepage: www.business-copy.com

ISBN: 978-3-941300-20-0

Vorwort

1581 übergab der „*Ernveste vnd Hochgelarte Noe Meurer / der Rechten Doctor / vnd Churfürstliche Pfaltzgrävische Raht*“ sein Werk „*Jag vnd Forstrecht [...]*“ – in nunmehr schon dritter Auflage – „*auffs neuwe widerumb / dem gemeinen Nutz zu gutem / mit fleiß corrigiret / vnd [...] gemehret vnd verbessert*“ der Werkstatt des Druckers Peter Schmid (urkundl. ab 1557/† 1593). So konnte es im Verlag von Sigmund Feyerabend 1582 in Frankfurt am Main erscheinen.

Die Erstauflage des „*Jag vnd Forstrecht*“ von 1576 wird im bibliographischen Schrifttum meist als „zweite und vermehrte Auflage“ der schon 1560 von Meurer veröffentlichten Schrift „*Von Forstlicher Oberherrlichkeit*“ bezeichnet.¹ Damit bleibt ihm der Verdienst, das erste Buch über Forst- und Jagdrecht und der Forstpolitik in Deutschland vorgelegt zu haben. Es war zudem sein erstes von noch folgenden zahlreichen Büchern aus seiner Feder. Vor allem seine großen juristischen Veröffentlichungen begründeten dann seine deutschlandweite Berühmtheit. Besonders sein Werk „*Cammergerichts Ordnung vnd Prozeß*“, 1566 erschienen, ist beachtenswert, da Meurer erstmals den Kammergerichtsprozess systematisch behandelt und nicht in lateinischer Sprache, sondern „in gutem deutschen Stil“ geschrieben hat.²

Noe Meurer stammt aus einer angesehenen protestantischen Familie der ehemals schwäbischen Freien Reichsstadt Memmingen.³ Sein Geburtsjahr kann um 1527 angenommen werden. Der heute ungewöhnliche Vorname ist in mehreren Schreibvarianten verbürgt (Noa, Noä, Noe, Noë, Noé Noah, Noel). Nimmt man für die Kurzform „Noe“ den Namen „Noel“ an, könnte das der Hinweis auf seinen Geburtstag sein. „Noel“ leitet sich

1 MEURER, Noe (1560): *Von Forstlicher Oberherrlichkeit vnnd Gerechtigkeit / Was die Recht / der Gebrauch / die Billigkeit deßhalben vermög [...] mit fleiß vnd nit geringerm aller Weidleüt nutz / in Teütscher Sprach beschriben vnd zusammen tragen / zuvor in Truck nie außgangen*. 100 Bl., Verlag Georg Rab(e) Pforzheim. Ein Neudruck erschien im gleichen Verlag 1561, jetzt in Frankfurt/Main und unter dem erweiterten Titel [...] *Jtem: Von dem waren oder gerechten Rechten / der Teütschen Gerechtigkeit / Aequitate oder Billigkeit [...] Auch Vom rechtmessigen Jagen / vnd vom mißbrauch desselbigen / bestendiger Bericht / durch M. Cyriacum Spangenberg*. Als zweiter Verleger (Kompagnon?) wird Weygand Han (urkundl. ab 1557, † vor 1564) genannt.

2 MEURER, Noe (1566): *Cammergerichts Ordnung vnd Prozeß, neben allerley deßselben Formen vnd Exemplarn, Allen so sich solchs hochlöblichen vnd höchsten der Teutschen Nation Gerichts, in der Practica vnd Handlungen zu gebrauchen [...], verteutscht, zusammen tragen, vnd in diese Ordnung gebracht. Getruckt zu Franckfurt am Main, durch Georg Raben, Sigmund Feyrabend, vnd Weygand Hanen Erben*. M.D.LXVI.

3 Sein Lebensweg folgt weitgehend den Ausführungen in MANTEL, Kurt (1980): *Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Forstordnungen und Noe Meurers*. Verlag Paul Parey Hamburg/Berlin, S. 34-58.

vom lateinischen Ausdruck „dies natalis“ (= Tag der Geburt) ab, welcher im Christentum als der Geburtstag Christi verstanden wird, somit als „der am Geburtstag Christi (= Weihnachten) Geborene“. Sein Vater war der Stadtschreiber Georg (Jörg) Meurer. 1545 wurde Meurer an der Universität Tübingen zum Studium der Rechtswissenschaften immatrikuliert. Im anschließenden Studium an der Universität Siena (Italien) erwarb er schon 1548 den Doktorgrad des römischen und kanonischen Rechts. Anschließend erhielt er die Zulassung als „Advokat“ und Notar beim Kaiserlichen Reichskammergericht in Speyer. Ab 1557 war er zeitweise dort auch in der Funktion eines Assessors tätig. 1551 heiratet er Ursula Wolffhart, vermutlich aus einer Bürgermeisterfamilie seiner Heimatstadt stammend, denn er widmet 1561 im 2. Abdruck der „*Forstlichen Oberherrlichkeit*“ einen Teil dieser Schrift dem Bürgermeister und Rat „in schwägerschaftlicher Verbundenheit“.

Ab Jahresbeginn 1549 wurde Meurer vom Kurfürsten Friedrich II., Pfalzgraf bei Rhein (1544-1556), als „Kurpfälzer (Hofgerichts-)Rat und Diener“ an den Heidelberger Hof berufen. Die Anstellung erfolgte „auf Widerruf“ und wurde 1550 um vier Jahre mit der Verpflichtung verlängert, „*also daß er seine Wohnung hie zu Heidelberg haben [solle]*“. Meurer verblieb jedoch in dieser Stellung bis zu seinem Tode 1583. In den Jahren 1553 bis 1557 wird er auch als Herzoglich Württembergischer „Oberrat“ in Stuttgart tätig. Er scheint aber auch dieses Amt in Nebentätigkeit gleichfalls bis 1583 ausgeübt zu haben, was Landschreiberechnungen belegen. Auch seine Advokaten-Zulassung für das Reichskammergericht in Speyer wird für Meurer lebenslang gegolten haben, da damals dort in dieser Funktion eine feste Anstellung für die Bearbeitung einzelner Streitfälle nicht üblich war. In seine Heidelberger Dienstzeit ab 1563 fallen die Herausgabe der Oberpfälzer Forstordnung von 1565 und der Forstordnung für die Rheinpfalz von 1572⁴, das Erscheinen seines „*Jag und Forstrecht*“ sowie die Veröffentlichung zahlreicher juristischer Sammelwerke durch ihn. An der Ausarbeitung beider Forstordnungen hat er zumindest mitgewirkt. Meurers Persönlichkeit erschließt sich in erster Linie nur aus dessen vielseitigen Werken. Einige Unklarheiten sind jedoch geblieben. Briefe, Handschriften, selbst seine Unterschrift fehlen. So sind zwar für sein Todesjahr 1583 einige Belege dafür nachweisbar und die Erben geben seinen Tod im Vorwort vom 1. März 1584 in der im gleichen Jahr erschienen Auflage der Meurerschen Kammergerichtsordnung an. Ob aber für den von HAUSRATH (1906) ohne Nachweis angegebenen Sterbeort tatsächlich Heidelberg, oder doch vielleicht Stuttgart anzunehmen ist, bedarf noch der Nachprüfung.⁵ Ein Bildnis des Dr. Noe Meurer ist nicht

4 *Der Oberrhein Churfürstlichen Pfaltz inn Bayrn Waldordnung auffgericht, Anno ec. 1565*, erlassen am 6. Mai 1565 von Friedrich III., Kurfürst von der Pfalz 1559-1576. *Forst- Vndt Waldordnung der Pfaltzgraveschafft bey Rhein, wie es allendhalbenn In, Vff, vnd mit den Wälden, vnd gehöltzern [...] zun halthen* (1572) – vgl. MANTEL (1980), S. 993-995.

5 HAUSRATH, Hans (1906): *Zur Lebensgeschichte Dr. Noe Meurers*. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, NF. Bd. XXI, S. 690-692.



Abb. 1: Sigmund Feyerabend (1528-1590),
 Bildnis entnommen aus: AMMAN, Jost (1592): *Künstliche / Wolgerissene New Figuren von
 allerlai Jagt vnd Weidwerck [...]*, Gedruckt zu Franckfurt am Mayn
 (Reprint d. Hoppenstedts Wirtschafts-Archiv GmbH, Darmstadt 1959).

überliefert, wohl aber existieren heute noch mindestens drei Bildnisse des Verlegers Sigmund Feyerabend (Abb. 1), der die ersten drei Auflagen des „*Jag vnd Forstrecht*“ herausbrachte. Feyerabend war einer der bedeutendsten Drucker und Verleger des 16. Jahrhunderts. Er verlegte u.a. Werke von Martin Luther, Hans Sachs, Jost Amman und eben auch von Noe Meurer. Durch ihn wurde die von ihm hauptsächlich benutzte Druckschrift Fraktur zur meistbenutzten Schriftart in Deutschland.

Für die erste Auflage des „*Jag vnd Forstrecht*“ arbeitete Feyerabend mit dem Drucker Paul Reffeler (urkundl. 1563-1585) zusammen. Die beiden folgenden Auflagen der Jahre 1581 und 1582 druckte dann Peter Schmid für ihn. Es folgten zwei weitere Auflagen 1602 und 1618, die der Drucker Paul Egenolff (1553-1625) in Marburg druckte und selbst verlegte. 1643 erschien, wieder in Frankfurt am Main, eine weitere Auflage, gedruckt

und verlegt durch Johann David Zunner d.Ä. (1610-1653). Schließlich kam 1702 in der 2. Auflage der Gesetzessammlung des Juristen Ahasver Fritsch (1629-1701) Meurers Werk nochmals zum wörtlichen Abdruck.⁶ Die Erstausgabe 1576 nimmt direkt auf sein erstes einschlägiges Buch zum Forst- und Jagdrecht – „*Von Forstlicher Oberherrlichkeit*“ (1560) – Bezug, wie bereits im Titel ersichtlich (Abb. 2), da diese Auflage nunmehr mit dem ergänzten Titel „*jetztundt von im auffß neuwe widerumb / dem gemeinem Nutz zu gutem / mit fleiß corrigiert / vnd mit dreyen Theilen gemehrt vnd verbessert*“ wurde. Diese Erklärung wurde auch bei unserer Reprint-Ausgabe von 1582 im Titel vom Drucker oder Verleger so beibehalten (und möglicherweise von Meurer beim Lesen der Korrektur übersehen?). In seiner „Vorrede“ erläutert Meurer dem Leser dann aber richtig, dass „*ichs zuuor in drey Theil / jetzunder [aber] in sieben abgetheilt [...] vnd diesem Buch hinzu gethan [habe]*“, er also weitere vier Teile angefügt hat.

Meurer verzichtet in unserer Reprint-Ausgabe auf den nochmaligen Zudruck des 1561 der 2. Auflage „*Von Forstlicher Oberherrlichkeit*“ beigegebenen „*bestendigen Bericht vom rechtmessigen Jagen vnd vom missbrauch desselbigen*“ des Magisters C. Spangenberg (vgl. Anm. 1) und erläutert dazu in der Vorrede an den Leser: „*So ist doch mein fürnemen dißmal nicht / in solchem Buch in specie von dem mißbrauch der Jagten zu handeln / sondern der Wolgelehrt M. Cyriacus Spangenberg hat ein gantz gelehrt außgeführt eigen Buch [...] geschrieben / thu mich [nur] darauff [be]ziehen*“.⁷

Bei der Ausstattung der Auflagen „*Jag vnd Forstrecht*“ 1576 bis 1643 mit Abbildungen griffen die Verleger vorwiegend auf ihre „Haus-Illustratoren“ zurück. Für den Verleger Feyerabend arbeitete der in der Schweiz geborene Jost (Jodocus) Amman (1539-1591). Dieser schuf auch den Holzschnitt des Feierabendschen Druckerzeichens, der tubablasenden Fama, das im Titel der Auflagen 1576 und 1581 sowie am Schluss unserer Reprint-Ausgabe

6 FRITSCHIUS, Ahasver (1702): *Corpus juris venatorio-forestalis, Romano-Germanici, Tripartitum [...]*. Verlag von J.L. Gleditsch, Leipzig, S. 209-530. Die Auflage 1643 von J. D. Zunner d.Ä. kennt MANTEL (1980) nicht. Nach seinen Angaben findet man in der Literatur Hinweise zu weiteren Auflagen 1597, 1600, 1628, 1644 und 1718, die aber bisher nicht nachweisbar und zweifelhaft sind. Da aber Meurers Werk nur kleine Auflagen umfasste, sind Totalverluste und auch Raubdrucke nicht auszuschließen, was wohl bisher im bibliograph. Schrifttum zu Unstimmigkeiten geführt hat.

7 Meurer verweist hier auf die Schrift von SPANGENBERG, Cyriacus (1560): „*Der Jagteuffel / Bestendiger vnd Wolgegründter bericht / wie fern die Jagten rechtmessig / vnd zugelassen. Vnd widerumb worinen sie itziger Zeit des mehrertheils Gottlos / gewaltsam / vnrecht / vnd verdamlich sein / Vnd derhalben billich vnterlassen / oder doch geendert werden sollen*“. Verlag U. Gaubisch, Eisleben. Cyriacus Spangenberg (1528-1604) war evangelischer Theologe, Kirchenlieddichter und Historiker. Seine umfangreichen theologischen und historischen Veröffentlichungen sind bemerkenswert. Aus seiner Feder stammen einige heute wertvolle Chroniken und auch zahlreiche moralisierende „Teufelsbücher“, so auch sein „*Jagteuffel*“, in dem er die jagdlichen Unsitten seiner Zeit anprangert.



Abb. 2: Titelblatt der 1.
Auflage 1576 von
Noe MEURERs „Jag vnd
Forstrecht“.
Entnommen aus: MANTEL
(1980), S.1029.

von 1582 (Blatt 185v) – hier in geänderter Zeichnung – abgedruckt ist (Abb. 2).⁸

Dem Titelblatt der Ausgabe 1582 – in zeitüblichem Rot-Schwarz-Druck gehalten – hat Feyerabend den Holzschnitt *“Wie man wilde Schwein jagt“* aus der im gleichen Jahr in seinem Verlag erstmals erschienen großen

⁸ In der römischen Mythologie ist Fama eine allegorisch-symbolische Gestalt der altrömischen Dichtung, sie verkörpert das unkontrollierbare Gerücht, den (vorzugsweise schlechten) Ruf des Menschen. In der bildenden Kunst, so auch hier bei Amman, wird Fama mit Flügeln dargestellt, die für die rasche Verbreitung des guten wie auch schlechten Rufs sorgen. Sie trägt dazu zwei Posaunen, mit der sie Wahres und Falsches „ausposaunt“. Der um das Bild laufende lateinische Wahlspruch *„SI CVPIS VT CELEBRISTET TVA FAMA LOGO PERVIGILES HABEAS OCVLOS ANIMVMQVE SAGACEM“* kann man etwa so übersetzen: „Wenn irgendwo im Verborgenen dein erworbener Ruf verspottet wird, ist es zwingend (notwendig). scharfe Augen und Sinne zu haben“.

Der Verleger Paul Egenolff setzte bei seinen beiden Auflagen 1602 und 1618 auch sein Druckerzeichen unter den Titel. Die abgebildete Frauengestalt mit einem Anker in der linken und einem Schal (?) in der rechten Hand stellt die Hoffnung dar. Johann David Zunner d.Ä. verwendete an gleicher Stelle im Titel 1643 ebenfalls sein Druckerzeichen: Ein entwurzelter Nadelbaum fällt auf eine sich dadurch biegende Palme. Die lateinische Bilddevise lautet dazu passend *„ONERATA RENITOR“* (= sich der Belastung widersetzend).

Bilderfolge des Jost Amman beigefügt und damit zumindest versucht, einen bildlichen Bezug zum Buchtitel herzustellen.⁹

Insgesamt verwendete der Verleger Feyerabend für die Ausgabe 1582 (ohne das Jagdbild im Titel) 21 Holzschnitte, davon das Motiv „Hornblasender Jäger mit Sauspieß und Hund“ zweimal und das Motiv „Landschaft mit Burg an See oder Fluss“ als kleines Titelbild für die Teile 4-6 (Blätter 52v, 101r u. 105v) sogar dreifach. Letzteres und das Titelbild „Unter einem Baum sitzender Mann, Kithara spielend, umgeben von Tieren als Zuschauer, dabei Löwe und Elefant“ zu Beginn des ersten Teils (Blatt 1r) könnten dem Zeichenstil nach von Vorlagen des Schweizer Malers und Zeichners Tobias Stimmer (1539-1584) stammen, mit dem Amman zeitweise Kontakt pflegte. Die Teile 3 und 5 bis 7 haben im Text keine Abbildungen.¹⁰

Dem Titelblatt folgt die Widmung des Autors an Georg III., Graf von Erbach und Breuberg (1548-1605), seinem territorialen Standesherrn nahe der Universitätsstadt Heidelberg, der ihn bei der Veröffentlichung gefördert haben dürfte.

Der Inhalt der sieben Buchteile der Ausgabe 1582 gliedert sich wie folgt:

1. Teil, Bl. 1r-12r

„Von allerley nützlichen anstellungen / der Wälde vnd Höltzer / wie dieselben zuhagen / auffzubringen / vnd zu gebrauchen“.

Meurer beschreibt eingangs die „hohe notturfft“, dass für die Wälder und Gehölze „einejede Oberkeiterfahrene/fridsame/redliche Personen/als Jägermeister /Forstmeister / Förster / Jäger / so zur handhab vnd beschützung / von nöten / trachte / vnnd mit solchen dergleichen Emptern besetze“ (Bl. 1r). Dazu liefert er entsprechende Bestallungstexte. Es folgen Regelungen zur schlagweisen Holznutzung, zur Laubholzsatz (Verfahren und Bodenansprüche) und zum Forstschutz im heutigen Sinne (Schutz der Wälder vor Vieheintrieb,

9 AMMAN, Jost (1582): „*New Jag vnnd Weydwerck Buch / Das ist, Ein gründtliche beschreibung Vom Anfang der Jagten / Auch vom Jäger, seinem Horn vnd Stim / Hunden: Wie die zu allerley Wildpret abzurichten [...], Franckfurt am Mayn, M.D.LXXXII*“. Als zweite Auflage druckte der rührige Verleger Feyerabend als kleine „Volksausgabe“ Ammans große Jagdszenen aus der Erstauflage nochmals 1592 unter dem Titel „*Künstliche Wohlgerissene New Figuren von allerlai Jagt vnd Weidwerck [...]*“.

10 Der oben beschriebene Holzschnitt eines Jägers und die Abbildung eines weiteren Jägers mit geschultertem Gewehr, Falken und Hund (Blatt 37v) sowie die Darstellungen von zwei Bauern (Blatt 3v), Zimmermänner bei der Arbeit (Blatt 8v) und von zwei Köhlern (Blatt 11r) sind entnommen aus dem Werk AMMAN, Jost (1568): *Eygentliche Beschreibung aller Stände auff Erden / Hoher vnd Nidriger / Geistlicher vnd Weltlicher / Aller Künsten / Handwercken vnd Händeln /, &c. vom grösten biß zum kleinsten / Auch von jrem Vrsprung / Erfindung vnd gebreuchen [...]. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn. M.D.LXVIII*. Zu den Holzschnitten lieferte der Nürnberger Schuhmachermeister, Spruchdichter und Meistersinger Hans Sachs (1494-1576) die Bilderläuterungen in Versform.

Waldbrand, Aschebrennen). Auch Grenzbegehungen und dem Schutz der „*Marck= vnd Lochbäume*“ (= Grenzbäume) werden behandelt.

Meurer unterscheidet bereits zwei Betriebsklassen für die Bewirtschaftung von Waldbeständen (Bau- und Brennholz), lehnt aber die Plenterwaldwirtschaft ab und bevorzugt die Schlagwirtschaft mit Buchen- und Eichenüberhalt zur Verjüngung der Bestände. Vorrang räumt er aber der Nadelholzzaat ein, deren Verfahren ihm schon seit seinem Dienstantritt in Heidelberg bekannt gewesen sein dürfte (Bl. 11v-12r).¹¹ Nutzung und Abgabe von Holzsortimenten und spezielle Hinweise zur Bewirtschaftung von „*Thannen*“ (= Nadelwald) beschließen diese erstmalige und beachtenswerte Darstellung der Waldbehandlung und -nutzung in der Literatur des 16. Jahrhunderts.¹²

2. Teil („*Der ander Theil*“), Bl. 13r-49v

„Von welchen Rechten das Weydwerck oder IVS FORESTI, seinen vrsprung genommen / vnd wie es von anfang der Welt / darmit gehalten worden“.

Dieser deutlich umfangreichere Teil befasst sich mit dem Forst- und Jagdrecht, insbesondere in der Auswirkung auf die Forstpolitik. Lateinische Quellenverweise in kleinerem Kursivdruck sind an den Rändern der Schriftblöcke positioniert. Behandelt werden u.a. Jagdberechtigungen, Grenz-, Eigentums- und Nutzungsrechte und „*Wie man das Wildt jagen sol*“ (Bl. 37v ff.). Dafür nennt Meurer abschließend 14 „General-“Regeln zur Beachtung der Gesetzlichkeiten.

3. Teil, Bl. 50r-52r

„Von Federwildpreth / Federspiel / vnd Vögeln“.

Dieser kurze Abschnitt behandelt auch den rechtlichen Umgang mit schwärmenden Bienenvölkern.

4. Teil, Bl. 52v-100v

„Von Wassern / Fischen / vnd Fischántzen. Item / wie Weydmännische von allem Weydwerck zureden. Item / alte lustige Weydische ansprúch vnnd Jägerische Dialogi“.

11 Der kurfürstliche Hof in Heidelberg hatte von der bereits gut entwickelten Nürnberger Nadelholzzaat im dortigen Reichswald durch ein Schreiben vom 19. Oktober 1548 Kenntnis, das der Nürnberger Handelsmann Ochsenfelder an den Rentmeister Steinhauser in Amberg richtete. Hier gibt Ochsenfelder, nach mündlicher Konsultation mit dem Nürnberger Waldamtman Hans Hubner, eine Anleitung zum Sammeln, Ausklengen und Aussäen des Nadelholzsamens.

12 Zur ausführlichen Kommentierung und Bewertung der waldwirtschaftlichen Ausführungen Meurers wird auf MANTEL (1980), S. 116-138 verwiesen (vgl. Anm. 3).

In diesem Kapitel hat Meurer überraschenderweise den jagdwirtschaftlichen Inhalt seines Buches platziert. Er beginnt mit der Jagdorganisation (Bl. 61v-63r), bringt dann die weidmännischen Bezeichnungen des Jagdwildes (Bl. 63v-68r), beschreibt „*wie [der] Hirsch zu suchen*“ und benennt die „Zeichen des Hirsches“ (Bl. 68v-71r), um sich dann der Jägersprache („Jagdschreie“ und Jägersprüche) zu widmen (Bl. 71v-75r). Hier steht er direkt in der Nachfolge des württembergischen Hofgerichtssekretärs Johann Helias Meichßner (um 1470-?), der erstmals 1538 eine Sammlung von Jagdtermini zum Druck brachte.¹³ Sein Glossar war für den internen Kanzleidienst gedacht, um in jagdlichen Angelegenheiten den „geheimen“ Wortschatz der Jäger verstehen zu können. Im Gegensatz zu ihm hat hier Meurer immerhin über 300 dieser fachspezifischen Schlagworte tiefgründiger gesammelt, folgt aber Meichßner bezüglich Wortauswahl und Sachbezug. Die folgenden Blätter bis zum Ende dieses Kapitels beinhalten jagdrechtliche Kommentare zu Urteilen und Verträgen, vieles davon in lateinischer Sprache.

5. Teil, Bl. 101r-105r

„Von den grossen Schifffreichē Flüssen / vnd sonderlich dem Rhein / was nicht allein der Fischhantz / Altwasser / Salmengründt / Eyßbrüch / sondern auch deß grossen vnd kleinen Weydwercks / auch der Vogelweyd halber / am Gestaden / so wol auch auff den Werden vnd Inseln / gebreuchig vnd herkommen“.

6. Teil, Bl. 105v-107r

„Wie die Wäld / Höltzer / Wildban vnd Fischereyen / zu renouieren vnd zu erneuern“.

In diesem kurzen Kapitel gibt Meurer eine unkommentierte Bestandaufnahme aller Rechte und Pflichten, die Wald und Fischerei berühren.

7. Teil, Bl. 107v-185r

„Zu dem siebenden vnd letzten Theil diß Buchs hab ich etliche fürneme OBSERVATIONES vnd CONSILIA zuvor zum theil in Truck nicht kommen / den Wildtban / die Jagten vnd Weydwerck belangend / damit hierinn an gutem Bericht nichts mangelte / hinzu thun wollen“.

Meurer behandelt hier überwiegend in lateinischer Sprache verfasste forst- und jagdrechtliche Rechtsfragen, meist Gerichtsurteile, Entscheidungen und Gutachten, die er wohl in seiner Zeit am Reichskammergericht in Speyer gesammelt hat und die durchaus von zum Teil wertvollem forst- und jagdrechtlichen Inhalt sind.

¹³ MEICHSSNER, Johann Helias (1538): *Handbüchlin gruntlichs berichts / recht vñ wolschrybens / der Orthographie vnd Gramatic / sampt [...] Synonyma / zierlichen vnd artlichen wörtern dess weidwercks [...]. Vormals derglychen im truck nie geschehen. Gedruckt zü Tübingen von Vlrich Moshart. Anno M.D.XXXVIII.* Vgl. dazu auch ROOSEN, Rolf (2008): *Vom Gedrucktem zum Ungedruckten – Die Jägersprache und ihr Forschungsdesiderat.* Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern e.V., Band 17, S. 89-98.

Die Vorlage des Buchexemplars für den vorliegenden Nachdruck entstammt der bekannten jagdwissenschaftlichen Forschungsbibliothek von Prof. Kurt Lindner, was das eingeklebte Exlibris (ein aufragendes Astkreuz mit drei stilisierten Lindenblättern auf braunem Grund, in Golddruck) und zwei kleine querovale Sammlungstempel „BIBLIOTHECA TILIANA“ belegen.¹⁴

Das Original besitzt einen flexiblen Ganzpergamenteinband mit drei echten Bündeln und einem in schwarzer Tusche handgeschriebenen Rückenschildchen aus Papier. Feyerabend druckte 1582 das Buch im Quart-Format (4°) – 21,0 x 31,0 x 3,0 cm.

Verlag und Herausgeber danken Herrn Albert Scharbach – Trierweiler, sehr herzlich für die uneigennützigere Bereitstellung des wertvollen Buches als Druckvorlage für diesen Neudruck

Bernd Bendix

¹⁴ Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Lindner (1906-1987), erfolgreicher Unternehmer, Jagdwissenschaftler und Herausgeber jagdhistorischer Quellentexte, sammelte leidenschaftlich jagdhistorische Manuskripte und Bücher. In über dreißigjähriger Sammlertätigkeit entstand somit die mit ca. 12.000 Exemplaren wohl größte Spezialsammlung für Jagdliteratur der Welt, darunter viele Originale und Unikate. Lindner wollte die Sammlung als Ganzes erhalten, deshalb schloss er mit der Staatsbibliothek Bamberg einen Depotvertrag ab, die 1989 auf 15 Jahre die Sammlung übernahm. Danach hatte zwar der Freistaat Bayern das Vorkaufsrecht, nahm dieses Recht jedoch leider nicht wahr. Somit verkauften die Erben diese einzigartige Sammlung, aus der nun nach und nach viele Exemplare auf Auktionen und in Antiquariaten auftauchen.

Jag vnd Forstrecht/
Das ist:

Sunderlich Chur vnd Fürstlicher Land auch

Grav vnd Herrschaffen / vnd anderen Obrigkeiten / Gebiet / von
verhausung vnd widerhausung der Wald vnd gehölz / Auch den Wildbänen / Fische
reyen vnd was solchem anhängt / wie die nach Keyserlichen vnd Fürstlichen gemeinen Rechten /
E auch vnd gelegenheit / in guter Ordnung zuhalten / vnd
in besser form anzurichten.

Weiter sind herzu kommen etliche gute Consilia / wie sie in etlichen
an dem Hochlöblichen Keyserlichen Cammergericht Rechtengigen
Sachen / dieser Materien referiert / vnd mit Urtheil sind
entschieden worden.

Sampt etlichen guten Collectanien / dergleichen hievor nie
gedruckt sind.

Erstlichen aufgangen durch den Ernvesten vnd Hochgelar-
ten Noe Meurer / der Rechten Doctor / vnd Churfürstlichen Pfaltzgrävlichen
Rath / jehunder von im auffs neuwe widerumb / dem gemeinen Nutz zu gu-
tem / mit fleiß corrigiert / vnd mit dreyen Thei-
len gemehrt vnd gebessert.

